

Vorlage-Nr. 14/271

öffentlich

Datum: 23.01.2015
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Herr Ladatsch, Herr Keppeler

Sozialausschuss		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.02.2015	zur Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	04.02.2015	zur Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.02.2015	zur Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.02.2015	zur Kenntnis
	20.03.2015	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**GEPA NRW: Novellierung des Alten- und Pflegegesetzes (früher "Landespflegegesetz")
und des Wohn- und Teilhabegesetzes**

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung zur Novellierung des Alten- und Pflegegesetzes (früher "Landespflegegesetz") und des Wohn- und Teilhabegesetzes wird gemäß Vorlage Nr. 14/271 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Mit dem Artikelgesetz „GEPA NRW“ wurden im Oktober 2014 das Alten- und Pflegegesetz NRW (früher "Landespflegegesetz") und das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) novelliert.

Das Alten-und Pflegegesetz (APG NRW) konkretisiert die Ausführungen des Sozialgesetzbuches XI (Pflegeversicherung) für NRW. Es wird gegenüber dem bisherigen Landespflegegesetz um Regelungen für pflegende Angehörige, niedrigschwellige Angebote, einen Landesförderplan Alter und Pflege sowie eine regelmäßige Berichterstattung zur Lage der Älteren in NRW erweitert und somit zum Alten- und Pflegegesetz weiterentwickelt.

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) enthält die ordnungsrechtlichen Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung.

Als Kernpunkte der Reform sind alternative Betreuungsformen zum Pflegeheim, Verbesserung der häuslichen Betreuung vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit und eine verbesserte Qualitätssicherung bei ambulanten Diensten und teilstationären Pflege- und Betreuungsangeboten zu nennen.

Finanziell wurden Anreize für Tages- und Nachtpflegeangebote und die Modernisierung in vollstationären Heimen geschaffen. Heimbetreiber haben Anspruch auf Erstattung aller tatsächlich entstandenen Investitionskosten über den Pflegesatz. Andererseits dürfen mit den Nutzerinnen und Nutzern oder ihren Angehörigen keine pauschalierten Aufwendungen mehr abgerechnet werden, wenn sie dem Einrichtungsträger nicht auch tatsächlich entstanden sind. Zur Sicherstellung der Kostenneutralität für die Kommunen bei der Umsetzung der im APG NRW und in der APG DVO NRW enthaltenen Regelungen zur Investitionskostenrefinanzierung und -förderung für Pflegeeinrichtungen hat die Kommunale Familie mit dem MGEPA eine Verfahrensvereinbarung zur Sicherstellung der Kostenneutralität abgeschlossen.

Die neuen Instrumente des APG NRW, nämlich der Landesausschuss Alter und Pflege, der Landesförderplan sowie die örtliche Bedarfsplanung der Kommunen, bieten den Akteuren auf dem Pflegemarkt neue Möglichkeiten der Beteiligung, der Förderung und der Steuerung.

Das WTG NRW bietet mit den „Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen“ eine neue Angebotsform. Diese zeichnen sich durch ein Zusammenleben mehrerer auf professionelle Unterstützung oder Pflege angewiesene Menschen in einer Wohnung mit gemeinsamem Hausstand aus, in der zugleich Betreuungsleistungen erbracht werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Wesentliche Inhalte und Ziele der Reform	3
2.1	Das Alten- und Pflegegesetz (APG NRW)	3
2.2	Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)	4
2.3	Kernpunkte der Reform	4
3	APG NRW und APG DVO NRW	6
3.1	Investitionskostenrefinanzierung stationärer Pflegeeinrichtungen in NRW	6
3.1.1	Sachstand und Verfahren	6
3.1.2	Überprüfung der Kostenentwicklung (§ 23 Abs. 2 APG)	6
3.2	Regelungen des APG und der APG DVO zur Refinanzierung im Einzelnen	7
3.2.1	Grundsätze der Anerkennung von Aufwendungen § 10 Abs. 2 APG NRW	7
3.2.2	Aufwandsermittlung bei Eigentumseinrichtungen nach §§ 2 – 7 APG DVO NRW	7
3.2.3	Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von langfristigen Anlagegütern gemäß § 2 APD DVO NRW (langfristiges Anlagevermögen bei Neubau)	8
3.2.4	Aufwendungen für die Erweiterung und wesentliche Verbesserung von langfristigen Anlagegütern gemäß § 3 APG DVO NRW (langfristiges Anlagevermögen bei Umbau)	8
3.2.4.1	Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, Anschaffung und Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern gemäß § 4 APG DVO NRW (sonstiges Anlagevermögen)	9
3.2.4.2	Finanzierungsaufwendungen gemäß § 5 APG DVO NRW	10
3.2.4.3	Instandhaltungsaufwand für langfristiges Anlagevermögen gemäß § 6 APG DVO NRW	10
3.2.4.4	Aufwendungen für Erbpacht von Grundstücken gemäß § 7 APG DVO NRW	10
3.2.5	Aufwandsermittlung bei Mieteinrichtungen gemäß § 8 APG DVO NRW	11
3.2.5.1	Fiktive Vergleichsberechnung gemäß §§ 8 Abs. 3–8 APG DVO NRW	11
3.2.5.2	Konkrete Vergleichsberechnung gemäß § 8 Abs. 11 APG DVO NRW	12
3.2.5.3	Bestandsschutz gemäß § 8 Abs. 9 APG DVO NRW	13
3.3	Landesausschuss Alter und Pflege gemäß § 3 Abs. 2 und 3 APG	13
3.4	Landesförderplan gemäß § 19 APG NRW	13
3.5	Örtliche Planung der Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 7 APG NRW	13
4	WTG NRW	14
4.1	Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	14
4.2	Ambulant betreute Wohngemeinschaften	15
4.3	Servicewohnen	16
4.4	Ambulante Dienste	16
4.5	Gasteinrichtungen	17
4.6	Finanzielle Auswirkungen	17

Begründung der Vorlage Nr. 14/271:

1 Einleitung

Zwei Gesetze regeln in Nordrhein-Westfalen die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Gestaltung der Pflege: das Alten- und Pflegegesetz (früher "Landespflegegesetz") und das Wohn- und Teilhabegesetz. Beide Gesetze wurden vom zuständigen Landesministerium, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) in einem partizipativen Prozess mit den betroffenen Fachkreisen überarbeitet. Mitgewirkt haben hierbei auf kommunaler Seite auch die Fachbereiche der beiden Landschaftsverbände LVR und LWL sowie des Landkreistags NRW und Städtetags NRW. Ergebnis ist das GEPA NRW. Das "Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen" wurde im Oktober 2014 vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet.

Im GEPA NRW ist im Artikel 1 das "Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegeredtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige" (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) abgebildet, während das "Wohn- und Teilhabegesetz" (WTG) Artikel 2 bildet.

Die Verwaltung hat bereits im Vorfeld der Verabschiedung und des Inkrafttretens des GEPA NRW mit der Vorlage Nr. 13/2845 vom 05.04.2013, der Ergänzungsvorlage Nr. 13/2845/1 vom 15.05.2013 und der Vorlage Nr. 13/3212 vom 24.09.2013 den Ausschüssen über die Reformziele und die wesentlichen übergreifenden Aspekte der Gesetzesnovellierungen berichtet. Insoweit wird auch auf den Inhalt dieser Vorlagen verwiesen.

Die vom Landtag in diesem Zusammenhang verabschiedeten Gesetze und Verordnungen sind unter folgender Fundstelle im Internet auf der Seite des MGEPA nachzulesen. (http://www.mgepa.nrw.de/pflege/rechtsgrundlagen_2014/index.php)

2 Wesentliche Inhalte und Ziele der Reform

2.1 Das Alten- und Pflegegesetz (APG NRW)

Das neue APG NRW konkretisiert die Ausführungen des Sozialgesetzbuches XI (Pflegeversicherung) für NRW. Es wird gegenüber dem bisherigen Landespflegegesetz um Regelungen für pflegende Angehörige, niedrigschwellige Angebote, einen Landesförderplan Alter und Pflege sowie eine regelmäßige Berichterstattung zur Lage der Älteren in NRW erweitert und somit zum Alten- und Pflegegesetz weiterentwickelt.

Für die im SGB XI geregelten Pflegeeinrichtungen (vor allem Pflegeheime, Kurz- und Tagespflegeangebote und ambulante Dienste) regelt das APG NRW die Grundlagen für die Refinanzierung der Investitionskosten der Trägerinnen und Träger.

Zu dem Gesetz gehört eine Durchführungsverordnung (APG DVO), in der vor allem die genauen Berechnungsregelungen zu den Investitionskosten geregelt sind. Diese Verordnung ist gerade für die Heimträger von großem Interesse, hat aber auch direkte Auswirkungen auf das Portemonnaie der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen. Denn diese müssen Investitionskosten – sofern sie keinen Anspruch auf Kostenübernahme durch das Sozialamt haben – vollständig aus eigenen Mitteln bezahlen.

2.2 Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)

Das überarbeitete Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) hat 2008 für Nordrhein-Westfalen das bisherige Heimgesetz auf Bundesebene ersetzt. Es enthält die ordnungsrechtlichen Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Dabei geht es zum Beispiel um die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch um personelle Mindeststandards und Mitwirkungsmöglichkeiten (Heimbeiräte etc.).

Da das Wohn- und Teilhabegesetz ein Ordnungsgesetz ist, dient es rechtlich ausgedrückt der „Gefahrenabwehr“. Die im WTG festgelegten Standards können daher nur Mindeststandards sein, die die in den Einrichtungen betreuten Menschen vor Gefahren schützen. Kontrolliert wird die Einhaltung der Standards regelmäßig durch die zuständigen Behörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten (früher „Heimaufsicht“ genannt). Auch zum WTG gibt es eine Durchführungsverordnung (WTG DVO), die die im Gesetz angelegten Standards detailliert ausformuliert.

1 Kernpunkte der Reform

Beim GEPA NRW handelt es sich um ein übergreifendes Reformgesetz für das gesamte Landesrecht zu den Themen Pflege und Alter: Es modernisiert das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) aus dem Jahr 2008 und entwickelt das bisherige Landespflegegesetz von 2003 als Alten- und Pflegegesetz (APG) weiter.

- Neue Betreuungsangebote als Alternative zum Pflegeheim werden viel leichter möglich. Bisher galten für alle Wohnformen mit Pflege- und Unterstützungsangeboten ohne Unterschied die strengen Heimstandards (wie z. B. ein Bad für maximal zwei Personen, zusätzliche Pflegebäder, Krisenräume und heimorientierte Personalvorgaben). Künftig gelten individuelle Regeln für jede Wohnform immer mit Qualitätssicherung.
- Verbesserung der häuslichen Betreuung vor Eintritt von Pflegebedürftigkeit, beispielsweise durch Angebote wie Einkaufsservice und Besuchsdienste, Kommunen sollen Strukturen schaffen, die den Eintritt in die Pflegebedürftigkeit oder eine teurere stationäre Unterbringung verhindern oder wenigstens hinauszögern können. Kommunen erhalten damit die Chance zu einer

"Präventionsrendite", indem sie in die Verhinderung von stationärer Pflege investieren, anstatt immer mehr Geld für die Beteiligung an den Kosten für Heimunterbringungen aufwenden zu müssen. Damit greift das Gesetz den Wunsch vieler Kommunen nach Stärkung ihrer Steuerungsmöglichkeiten bei den Pflegeinfrastrukturen auf.

- Verbesserte Qualitätssicherung bei ambulanten Diensten und teilstationären Pflege- und Betreuungsangeboten. Sie werden künftig auch durch die WTG-Behörden („Heimaufsichten“) überwacht. Bisher unterlagen nur vollstationäre Einrichtungen der Heimaufsicht. Künftig haben die Menschen vor Ort nun eine Behörde als umfassend zuständigen Ansprechpartner bei Problemen mit der Pflegequalität.
- Finanzieller Anreiz für mehr Tages- und Nachtpflegeangebote. Wer zusätzliche Plätze schafft, kann die Kosten künftig doppelt so schnell über den Pflegesatz refinanzieren als bisher – mit vier statt zwei Prozent Abschreibung pro Jahr. Solche teilstationären Angebote helfen vielen Menschen, weiterhin zuhause leben zu können, indem pflegende Angehörige durch verlässliche externe Teilzeitbetreuung entlastet werden.
- Auflösung des Modernisierungstaus in vollstationären Heimen. Wer die Aufenthaltsqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner durch bauliche Maßnahmen verbessert, kann die Kosten mit vier statt bisher zwei Prozent Abschreibung pro Jahr über den Pflegesatz refinanzieren. Das gilt auch für An- oder Umbauten, um die bereits seit 2003 festgelegte und ab Mitte 2018 verbindlich geltende Quote von 80 Prozent Einzelzimmern pro Einrichtung zu erfüllen, ohne damit die Aufnahmekapazität zu verringern. Rund 40 Prozent aller Pflegeheime verfügen bisher nicht über mindestens 80 Prozent Einzelzimmer.
- Mehr Rechtssicherheit für stationäre Pflegeeinrichtungen bei Investitionen in die Wohnqualität und gleichzeitig für Heimbewohnerinnen und -bewohner sowie an ihren Unterbringungskosten beteiligte Angehörige und Kommunen. Heimbetreiber haben Anspruch auf Erstattung aller tatsächlich entstandenen Investitionskosten über den Pflegesatz. Im Gegenzug entfällt die bisherige Möglichkeit einer pauschalen Erhebung von Investitionskosten, so dass Heimbewohnerinnen und Heimbewohner künftig vor der Zahlung eventuell versteckter Zusatzgewinne für die Betreiber geschützt sind. Abrechnungen werden für Pflegebedürftige und Angehörige transparenter.
- Verzicht auf freiheitseinschränkende Maßnahmen in Pflegeheimen. Alle Heime müssen künftig Konzepte erarbeiten, um Gewalt im Pflegeheim vorzubeugen und auf freiheitsbeschränkende Maßnahmen, wie Fixierungen, möglichst ganz zu verzichten. Nur das im Einzelfall unbedingt notwendige Maß an freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ist überhaupt noch zulässig und bei Anwendung zu dokumentieren.

3 APG NRW und APG DVO NRW

1 NRW Investitionskostenrefinanzierung stationärer Pflegeeinrichtungen in

3.1.1 Sachstand und Verfahren

Das **APG NRW** ist am 16.10.2014 in Kraft getreten. Die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW und nach § 92 SGB XI (**APG DVO**) ist am 02.11.2014 in Kraft getreten. Anträge auf Refinanzierung der Investitionskosten ab 02.11.2014 werden ausschließlich nach der APG DVO beschieden.

Die Antragstellung zur Refinanzierung der Investitionskosten aufwendungen erfolgt ausschließlich über ein neu entwickeltes elektronisches Datenverarbeitungssystem (§ 32 APG DVO). Die zuständigen Behörden und die antragstellenden Trägerinnen und Träger sind verpflichtet, dieses Verfahren zu nutzen. Dieses EDV-System, genannt PfAD.invest, befindet sich im Auftrag des MGEPA in der Entwicklung. Hierbei werden die Landschaftsverbände beteiligt. Das EDV-System PfAD.invest orientiert sich in seiner Grundstruktur am bereits vorhandenen System PfAD.web, das für die Abwicklung der Altenpflegeumlage entwickelt wurde.

Gemäß § 22 Abs. 1 APG gelten bisher durch die Landschaftsverbände erlassene und bis 31.12.2014 gültige Bescheide bis zum 31.12.2015 fort. Dies gilt nicht, wenn die Trägerin oder der Träger der Einrichtung einen Antrag auf Erteilung eines neuen Bescheides auf der Grundlage des APG stellt.

3.1.2 Überprüfung der Kostenentwicklung (§ 23 Abs. 2 APG)

Zur Sicherstellung der Kostenneutralität für die Kommunen bei der Umsetzung der im APG NRW und in der APG DVO NRW enthaltenen Regelungen zur Investitionskostenrefinanzierung und -förderung für Pflegeeinrichtungen haben der Städtetag NRW, der Landkreistag NRW, der Städte- und Gemeindebund NRW und das MGEPA unter Beteiligung der Landschaftsverbände eine Verfahrensvereinbarung zur Sicherstellung der Kostenneutralität abgeschlossen. Diese Verfahrensvereinbarung basiert auf § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG). Danach ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich (Belastungsausgleich) einschließlich eines Verteilungsschlüssels (hier durch das Land) zu schaffen, wenn die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände führt. Hierzu ist gleichzeitig aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung der Ersatz der entstehenden notwendigen durchschnittlichen Aufwendungen durch Gesetz oder Rechtsverordnung in pauschalierter Form zu regeln (Belastungsausgleichsgesetz oder -rechtsverordnung). Da sich alle Verfahrensbeteiligten vorab darüber einig waren, dass eine Kostenfolgeabschätzung nach der Neufassung der neuen Regelungen vor Verabschiedung des APG NRW und der APG DVO NRW durch den Landtag nicht verlässlich möglich war, wird diese Verfahrensvereinbarung getroffen.

Gemeinsames Ziel der Vereinbarungspartner ist es danach, eine durch die gesetzlichen Änderungen eintretende Mehrbelastung gegenüber dem Szenario einer Fortsetzung der bisherigen Verwaltungspraxis nach dem Beschluss des GEPA zu vermeiden.

Dieses Evaluierungsverfahren wird in der Zeit vom Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum APG NRW bis zum 31.08.2018 durchgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Einrichtungen die Einbettzimmerquote von 80 % erfüllt haben. Es wird erwartet, dass bis dahin alle wesentlichen Kostenentwicklungen im Rahmen des neuen Gesetzes im Rahmen des Evaluierungsverfahrens durch die noch zu

bildende Steuerungsgruppe erkannt und bewertet werden konnten. Die Einzelheiten sind in der Konnexitätsvereinbarung geregelt, die Ende 2014 von den drei kommunalen Spitzenverbänden und dem MGEPA unterzeichnet worden ist.

3.2 Regelungen des APG und der APG DVO zur Refinanzierung im Einzelnen

3.2.1 Grundsätze der Anerkennung von Aufwendungen § 10 Abs. 2 APG NRW

Anerkennungsfähig sind nur Aufwendungen für tatsächlich durchgeführte und bereits finanzierte Maßnahmen oder solche, die für sicher im Veranlagungszeitraum durchzuführende Maßnahmen anfallen werden, wenn sie betriebsnotwendig sind. Diese Regelung ist Ausfluss der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) aus September 2011, bei denen in 4 Urteilen u.a. auch die Pauschalierung von Aufwendungen, wenn sie den Bewohnern in Rechnung gestellt werden, für rechtswidrig erklärt wurde. Die Bewohner dürfen nur zu den tatsächlichen Kosten herangezogen werden, wenn also die Aufwendungen tatsächlich angefallen sind (Tatsächlichkeitsgrundsatz). Zwar können nach der Änderung des § 82 Abs. 3 SGB XI im Dezember 2012 Pauschalen für Instandhaltung- und Instandsetzung pauschal gezahlt werden; jedoch wird deren tatsächliche Verwendung nach § 6 APG DVO kontrolliert.

3.2.2 Aufwandsermittlung bei Eigentumseinrichtungen nach §§ 2 – 7 APG DVO NRW

Berücksichtigt werden bei der Aufwandsermittlung für Eigentumseinrichtungen:

- Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von langfristigen Anlagegütern (langfristiges Anlagevermögen),
- Aufwendungen für die Erweiterung und wesentliche Verbesserung von langfristigen Anlagegütern (langfristiges Anlagevermögen),
- Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, Anschaffung und Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern (sonstiges Anlagevermögen),
- Finanzierungsaufwendungen,
- Instandhaltungsaufwand (langfristiges Anlagevermögen),
- Erbpacht von Grundstücken.

Dargestellt werden ausschließlich die geänderten Regelungen gegenüber dem bisher geltenden Pflegegesetz und seinen Verordnungen.

3.2.3 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von langfristigen Anlagegütern gemäß § 2 APD DVO NRW (langfristiges Anlagevermögen bei Neubau)

Gegenüber den bisherigen Regelungen wird das Verhältnis zwischen langfristigen und sonstigen Anlagegütern künftig analog des Steuerrechts vorgenommen und die Aufwendungen in der Vergangenheit werden an den tatsächlichen Ausgaben bemessen. Die entstandenen Aufwendungen werden bei vollstationären Einrichtungen linear auf 50 Jahre verteilt (2 % pro Jahr), bei teilstationären Einrichtungen auf 25 Jahre (4 % pro

Jahr). Somit wurde die lineare Verteilung für Tagespflegen verkürzt und somit für die Träger verbessert. Nach 50 bzw. 25 Jahren endet die Berücksichtigung der Aufwendungen nach der 100%igen Finanzierung (Abschreibung).

Die Einzelpositionen der Angemessenheitsgrenze pro Platz wurden bei Neubauten auf 53 m² pro Platz erhöht. Die Finanzierungsgrenze pro m² beträgt 1.887 €. Somit beträgt die maximale Angemessenheitsgrenze für vollstationäre Neubauten nun 100.011 € pro Platz. Die Angemessenheitsgrenze für den Neubau teilstationärer Plätze (Tagespflegen) beträgt bei 18 m² pro Platz 28.620 €. Es gelten immer nur die tatsächlich vorhandenen Quadratmeter.

3.2.4 Aufwendungen für die Erweiterung und wesentliche Verbesserung von langfristigen Anlagegütern gemäß § 3 APG DVO NRW (langfristiges Anlagevermögen bei Umbau)

Werden die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit beim Umbau eingehalten, unterliegt die Refinanzierung keinen Kostenbegrenzungen. Somit sind Aufwendungen für die Erweiterung und sonstige bauliche Veränderungen an einem Gebäude, die als wesentliche Verbesserung über den Erhalt oder eine Wiederherstellung hinausgehen, anzuerkennen, wenn sie erforderlich sind (§ 10 Abs. 6 Satz 1 APG, „must-have-Maßnahmen“).

Erforderlich sind diese Aufwendungen, wenn sie für die Einrichtungsträgerin und Einrichtungsträger erforderlich sind, um geltende, zwingend umzusetzende gesetzliche Vorgaben zu erfüllen (80 % Einbettzimmer nach dem APG, Auflagen des Brandschutzes u.a.).

Darüber hinaus können Aufwendungen gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 APG auch anerkannt werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die die Maßnahme den Nutzern bringt (z.B. energetische Sanierung). Diese sogenannten „nice-to-have“ Maßnahmen können dann anerkannt werden, wenn die gesetzlich zu erfüllenden Aufwendungen bereits erledigt sind.

Im Rahmen der Umbaumaßnahmen können künftig auch Kosten für ein Ausweichgebäude (zur Verminderung der Belastungen für Bewohner im Rahmen des Umbaus) berücksichtigt werden.

Ist ein Ersatzneubau für das bestehende Gebäude einer Pflegeeinrichtung wirtschaftlicher als eine Modernisierung, so kann ein Ersatzneubau auf dem gleichen Grundstück oder an anderer Stelle errichtet werden. Wird der Ersatzneubau auf dem gleichen Grundstück errichtet, können künftig auch die Aufwendungen für den Abriss des Altgebäudes bei der Refinanzierung der Investitionskosten berücksichtigt werden.

Aufwendungen zum Ausgleich von Plätzen, die ansonsten durch die Modernisierung wegfallen würden, gehören zur Maßnahme (z. B. Anbau) und werden berücksichtigt.

Sofern die Umsetzung der Einzelzimmerquote in einer oder mehreren Einrichtungen eines Trägers zum Platzabbau führt und dies nicht durch einen Anbau oder Ersatzneubau aufgefangen werden kann, kann der Träger diese wegfallenden Plätze aus mehreren Einrichtungen in einem Neubau bis zum 31.07.2018 zusammenfassen (sogenanntes „Poolen“).

Hierdurch soll verhindert werden, dass Plätze durch Umbau oder die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben (Erfüllung der Einzelzimmerquote) verloren gehen.

Die Aufwendungen des Umbaus oder der Erweiterung der Einrichtung werden auf 25 Jahre linear verteilt (4 % Abschreibung).

3.2.4.1 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, Anschaffung und Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern gemäß § 4 APG DVO NRW (sonstiges Anlagevermögen)

Da die pauschale Aufteilung zwischen langfristigem und sonstigem Anlagevermögen künftig nicht mehr pauschal im Verhältnis 85/15 festgelegt ist, muss der tatsächliche Aufwand des sonstigen Anlagevermögens zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme festgestellt werden. Kann der Aufwand nicht festgestellt werden, muss er durch den zuständigen Landschaftsverband geschätzt werden. Dies erfolgt nach einem von den Landschaftsverbänden noch festzulegenden Verfahren.

Die spätere Aufstockung bei Angaben zum sonstigen Anlagevermögen ist möglich, wenn die Angemessenheitsgrenze insgesamt nicht ausgeschöpft ist.

Geleaste Anlagegüter werden bei Ermittlung des Gesamtaufwandes mit marktüblichem Kaufpreis berücksichtigt.

Der festgestellte Aufwand wird entsprechend des Preisindex für Wohngebäude indexiert.

Von dem indexierten Wert werden jährlich 11 % anerkannt (früher 1% Instandhaltungspauschale und 10 % Wiederbeschaffungspauschale für kurzfristiges Anlagevermögen).

Der jährlich anerkannte Betrag kann auch jahresübergreifend eingesetzt werden, d.h. nicht verausgabte Beträge können bis zum „vierfachen“ Jahresbetrag angespart werden.

Eingenommene Beträge sind zweckgebunden für die Refinanzierung der Erstbeschaffung und die Aufrechterhaltung des Bestandes des sonstigen Anlagevermögens einzusetzen.

Die Verwaltung der angesparten Beträge und der tatsächlichen Aufwendungen für das sonstige Anlagevermögen werden mit virtuellem Konto im IT-System PfAD.invest erfasst und überwacht.

Angesparte Mittel für sonstiges Anlagevermögen und angesparte Mittel für Instandhaltungsaufwendungen sind auf dem virtuellen Konto gegenseitig deckungsfähig.

Bei negativem Kontostand und mangelnder Deckungsmöglichkeit auf dem virtuellen Konto ist die Berücksichtigung von nachgewiesenem Aufwand auch bei den Finanzierungsaufwendungen möglich.

3.2.4.2 Finanzierungsaufwendungen gemäß § 5 APG DVO NRW

Anerkennungsfähig sind wie bisher Zinsen für Fremdkapital und Eigenkapital für anerkannte Aufwendungen für langfristiges und sonstiges Anlagevermögen. Jedoch wird der Zinssatz des Eigenkapitals jährlich zum 31.07. eines jeden Jahres durch das MGEPA auf Basis einer Veröffentlichung der Bundesbank zur langfristigen Kapitalmarktstatistik (langfristige Anlage) festgelegt.

In Ausnahmefällen können auch Zinsen für Instandhaltungsmaßnahmen anerkannt werden, nämlich wie oben geschildert, wenn der Bestand des virtuellen Kontos nicht ausreicht und kein Ausgleich über angesparte Mittel für sonstiges Anlagevermögen möglich ist.

Ferner sind zeitanteilige Finanzierungsaufwendungen während der Bauphase und die mit der Darlehenssicherung verbundenen Aufwendungen anerkennungsfähig.

3.2.4.3 Instandhaltungsaufwand für langfristiges Anlagevermögen gemäß § 6 APG DVO NRW

Jährlich können 18,77 € je qm der berücksichtigungsfähigen Nettogrundfläche (NGF), nämlich die tatsächlich anerkannte NGF plus evtl. anerkannte Erweiterungsflächen durch erfolgte Anbauten, berücksichtigt werden.

Diese Mittel sind zweckgebunden für Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsaufwendungen. Hierzu zählen nun auch alle Aufwendungen für die Wartung sonstiger Anlagegüter.

Der Betrag wird indexiert und durch das MGEPA festgesetzt (1,17% von 85% der aktuellen Angemessenheitsgrenze). Der bisher berücksichtigte Satz von 1 % wurde erhöht, da ein Gutachten der Trägervertreter im Rahmen vor Verabschiedung des APG eine höhere Marge als notwendig auswies.

Der jährlich anerkannte Betrag kann auch jahresübergreifend eingesetzt werden, d.h. nicht verausgabte Beträge können bis zum „zehnfachen“ Jahresbetrag angespart werden.

3.2.4.4 Aufwendungen für Erbpacht von Grundstücken gemäß § 7 APG DVO NRW

Sofern ein Grundstück nicht im Eigentum des Trägers steht, werden tatsächlich gezahlte Erbpachtzinsen anerkannt (wenn sie im Rahmen des Ortsüblichen liegen).

Hierbei erfolgt eine Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Grundstücksgröße mit bis zu 50 qm Freifläche je Platz, zuzüglich der bebauten Fläche für die Einrichtung und der Verkehrsfläche.

Bei einer Mitbenutzung der Freifläche durch andere Einrichtungen erfolgt nur eine proportional anteilige Anerkennung des Grundstücks im Rahmen der Erbpachtregelung.

Eine Umwandlung eines Grundstücks im Eigentum in Erbpacht wird nur bis 01.02.2014 anerkannt.

3.2.5 Aufwandsermittlung bei Mieteinrichtungen gemäß § 8 APG DVO NRW

Als Miete sind die tatsächlich gezahlten beziehungsweise vertraglich geschuldeten Mietzinsen anerkennungsfähig. Zwar wird der betriebsnotwendige Mietzins berücksichtigt, jedoch wird die berücksichtigungsfähige Miethöhe begrenzt durch eine Angemessenheitsprüfung durch Vergleich des Aufwandes mit der Jahressumme, die bei Eigentumseinrichtungen berücksichtigungsfähig ist.

Die Erbpacht für das Grundstück ist auch bei Mieteinrichtungen grundsätzlich zusätzlich zu berücksichtigen.

Notwendige Modernisierungen von Pflegeeinrichtungen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder Auflagen von Behörden (z.B. nach dem APG oder aufgrund von Brandschutzauflagen) werden zusätzlich zur bisher anerkannten Miete berücksichtigt, wenn der tatsächlich entstandene Aufwand nachgewiesen wird.

Die Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Mietaufwendungen trägt der Tatsache Rechnung, dass die Miete zwar tatsächlicher Aufwand ist, deren Höhe aber frei zwischen Eigentümer und Betreiber der Einrichtung vereinbart werden kann und die üblichen Marktmechanismen bei solchen Pflegeimmobilien nicht greifen.

Dem steht der Anspruch des Pflegebedürftigen gegenüber, der einen angemessenen Gegenwert für sein Nutzungsentgelt erwarten kann (Gleichbehandlung zu Eigentum). Da die frei vereinbarte Höhe des Mietzinses in der Vergangenheit zu nicht marktgerechten Mieten bei Pflegeeinrichtungen geführt hat, folgt die APG DVO NRW mit der Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Mieten den Interessen der Nutzer (Bewohner und Bewohnerinnen). Es soll verhindert werden, dass Pflegeimmobilien zu Renditeobjekten von Spekulanten werden.

Deshalb stehen bei der Berücksichtigung der Mieten als Optionen die „Fiktive und konkrete Vergleichsberechnung“ zur Verfügung. Die Trägerin oder der Träger einer Pflegeeinrichtung kann entscheiden, ob die Vergleichsberechnung fiktiv oder konkret anhand der tatsächlichen von dem Vermieter oder der Vermieterin einrichtungsbezogen erbrachten Aufwendungen erfolgen soll. Die Entscheidung ist bei der Antragstellung zur erstmaligen Festsetzung nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu treffen und kann nur einmalig im Rahmen der beiden nachfolgenden Festsetzungsverfahren geändert werden.

Die Aufwandsermittlung kann nach folgenden Verfahren erfolgen:

- Fiktive Vergleichsberechnung
- Konkrete Vergleichsberechnung
- Berechnung bei Bestandsschutz

3.2.5.1 Fiktive Vergleichsberechnung gemäß §§ 8 Abs. 3–8 APG DVO NRW

Im Rahmen der fiktiven Vergleichsberechnung werden bei der Gegenüberstellung mit dem Aufwand einer Eigentumseinrichtung künftig als langfristiges Anlagevermögen 2 % (vollstationär) oder 4 % (teilstationär) von 85 % der Angemessenheitsgrenze des Jahres der Inbetriebnahme, multipliziert mit der aktuell vorhandenen Platzzahl, berücksichtigt. Werden zur Erreichung der Einbettzimmerquote von 80 % die Plätze gleichzeitig reduziert, werden die verbleibenden Plätze als aktuell vorhandene Platzzahl angenommen (sogenanntes Dortmunder Modell).

Als sonstiges Anlagevermögen werden 10 % von 15 % der Angemessenheitsgrenze des Jahres der Festsetzung, multipliziert mit der aktuell vorhandenen Platzzahl, berücksichtigt.

Als Fremdkapitalaufwand werden fiktive Darlehenszinsen für 80 % der Angemessenheitsgrenze des Jahres der Inbetriebnahme berücksichtigt. Der fiktive jährliche Zinsbetrag wird auf 10 Jahre festgelegt und ergibt sich aus einer von der Bundesbank veröffentlichten Kapitalmarktstatistik für Wohnungsbaukredite mit zehnjähriger Zinsfestschreibungsdauer. Nach 10 Jahren erfolgt eine erneute Festsetzung nach dem gleichen Verfahren.

Als Eigenkapitalverzinsung wird im Rahmen der fiktiven Verzinsung Eigenkapital für 20 % der Angemessenheitsgrenze des Jahres der Inbetriebnahme berücksichtigt. Auch der Zinssatz für Eigenkapital wird für 10 Jahre vom MGEPA festgesetzt. Die Festsetzung des Zinssatzes erfolgt jeweils entsprechend der Kapitalmarktstatistik der Bundesbank.

Aufwendungen für Instandhaltung werden mit 1,15% der Angemessenheitsgrenze des Jahres der Festsetzung, multipliziert mit der anerkannten Nettogrundfläche (NGF), berücksichtigt.

Erbpacht wird grundsätzlich zusätzlich anerkannt.

Öffentliche Förderungen wirken aufwandsmindernd, da sie üblicherweise niedrigere Zinsmargen haben als das Eigenkapital und Fremdkapital nach dieser Verordnung. Sonstiges Anlagevermögen im Eigentum des Mieters und Aufwendungen für die Instandhaltung durch den Mieter werden berücksichtigt.

Zusätzlich können Modernisierungsaufwendungen für gesetzlich zwingend vorgeschriebene Maßnahmen zukünftig und in der Vergangenheit in Höhe von jährlich 4 % der tatsächlich nachgewiesenen und erforderlichen Aufwendungen anerkannt werden.

Die Anerkennung endet nach 25 Jahren. Die Vergrößerung der NGF durch Modernisierung wird dauerhaft bei Instandhaltung anerkannt.

Zusätzliche Finanzierungsaufwendungen können anerkannt werden, wenn der Restwert eines Gebäudes und zusätzlich der gesetzlich notwendige Modernisierungsaufwand dauerhaft über dem anerkannten Finanzierungsaufwand liegen.

3.2.5.2 Konkrete Vergleichsberechnung gemäß § 8 Abs. 11 APG DVO NRW

Entscheidet sich der Vermieter oder die Vermieterin für die konkrete Vergleichsberechnung, so hat er oder sie im Rahmen der entsprechenden Verfahren sämtliche Angaben zu den tatsächlich entstandenen Aufwendungen vorzulegen und auf Verlangen nachzuweisen.

Die Entscheidung muss bei dem erstmaligen Antrag nach APG DVO NRW getroffen werden und kann einmalig im Rahmen der beiden nachfolgenden Festsetzungen korrigiert werden. Die Berechnung erfolgt also auf der Basis der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen wie bei Eigentumseinrichtungen. Auch hier endet die Anerkennung der Aufwendungen des langfristigen Anlagevermögens bei vollständiger Verteilung im Rahmen der linearen Verteilung (Abschreibung) über 50 Jahre oder 25 Jahre.

3.2.5.3 Bestandsschutz gemäß § 8 Abs. 9 APG DVO NRW

Ein Bestandsschutz für derzeit bestehende Mietvereinbarungen gilt für Einrichtungen, für die bereits vor dem 01.02.2014 eine als betriebsnotwendig anerkannte Miete im Rahmen von Festsetzungen anerkannt wurde. Diese anerkannte Miete gilt in der bisher anerkannten Höhe bis längstens 31.12.2019 („eingefrorene“ Miete).

Anschließend wird nur noch eine Miete in Höhe der Vergleichsberechnung nach § 8 Abs. 3 - 8 APG DVO NRW mit einer Überschreitung von höchstens 10 % anerkannt.

Über Ausnahmen kann der örtliche Träger entscheiden.

Liegt die tatsächliche Miete bei Antragstellung tatsächlich unterhalb des Ergebnisses der Vergleichsberechnung, ist eine Erhöhung unter Berücksichtigung von § 558 BGB möglich (Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete).

3.3 Landesausschuss Alter und Pflege gemäß § 3 Abs. 2 und 3 APG

Zur Beratung der Landesregierung in Fragen der Alten- und Pflegepolitik nach dem APG NRW wird vom zuständigen Landesministerium (MGEPA) ein „Landesausschuss Alter und Pflege“ zur Beratung von pflege- und altenpolitischen Fragen gebildet (§ 3 Abs. 2 und 3 APG). Er ergänzt die Beratung der Landesregierung über die Aufgabenstellung des Landespflegeausschusses gemäß § 92 SGB XI hinaus. Die Landschaftsverbände werden auch im Landesausschuss Pflege vertreten sein.

3.4 Landesförderplan gemäß § 19 APG NRW

Das zuständige Ministerium (MGEPA) erstellt für jede Legislaturperiode einen Landesförderplan, in dem die Maßnahmen der Landesregierung zur Erreichung der Ziele nach § 1 APG gebündelt und planmäßig aufbereitet werden. In § 19 APG NRW sind 12 konkrete Ziele des Landesförderplans benannt(z. B. die Förderung landesweiter Strukturen der Partizipation älterer Menschen, besondere Maßnahmen gegen soziale Ausgrenzung u.a.).

Der Landesförderplan soll eine verlässliche und transparente Fördergrundlage schaffen und regelmäßig für die Dauer einer Legislaturperiode erstellt werden. Hierbei werden in einem Beteiligungsverfahren die Vertretungen gemäß § 3 APG, nämlich u.a. die Landschaftsverbände, Kommunen und Pflegeversicherungen und die Freie Wohlfahrtspflege in den Prozess mit einbezogen.

Hierbei fällt schon speziell im Jahr 2015 insbesondere der vom MGEPA formulierten Zielsetzung der altengerechten Quartiersentwicklung eine besondere Rolle zu.

3.5 Örtliche Planung der Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 7 APG NRW

Seit 2003 sahen die bisherigen gesetzlichen Vorschriften keine Bedarfsplanung für Pflegeeinrichtungen und Pflegeplätze vor.

Die nunmehr vorgesehene Planung soll eine Bestandsaufnahme der Angebote in der Region des örtlichen Trägers und gegebenenfalls Entscheidungsgrundlage für Investoren, Trägerinnen und Träger von Einrichtungen sein.

Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe, einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerlichen Engagements und des Gesundheitswesens mit einzubeziehen.

Entscheidet sich die Kommune für eine verbindliche Planung, ist dies verbindliche Grundlage für eine Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher voll- und teilstationärer Pflegeeinrichtungen. Sie wird von der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festgestellt (verbindliche Bedarfsplanung).

4 WTG NRW

Regelungen des WTG im Einzelnen - Umsetzung von Vorschlägen für Änderungen des LVR von WTG und WTG DVO aus dem Blickwinkel der Eingliederungshilfe

Da die meisten Denkansätze des WTG und der WTG DVO aus der Pflege kommen, ist eine Betrachtung aus Sicht der Eingliederungshilfe notwendig.

Gegenüber der Vorlage 13/2845/1 haben sich aufgrund der gemeinsamen Stellungnahme der Landschaftsverbände und der kommunalen Spitzenverbände vom 09.09.2013 (s. Vorlage 13/3212) und weiterer Gespräche und Stellungnahmen anderer Verfahrensbeteiligter noch Änderungen des am 16.10.2014 in Kraft getretenen WTG und der am 11.11.2014 in Kraft getretenen WTG DVO ergeben.

Nicht alle Anregungen der Landschaftsverbände wurden letztlich aufgenommen, aber doch ein großer Teil.

Die Veränderungen gegenüber dem letzten Entwurfsstand, die Einfluss auf die Arbeit des LVR im Rahmen der Eingliederungshilfe haben, werden bezogen auf die einzelnen Angebotsformen dargestellt.

4.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

(klassische vollstationäre Einrichtungen)

- Für die ausschließlich **durch Fachkräfte durchzuführenden Aufgaben** waren für die Eingliederungshilfe im Entwurf des WTG nicht alle möglichen Berufsgruppen benannt.

Durch die Wahl des Begriffs „Fachkräfte“ im in Kraft getretenen WTG wurde die Rechtslage wesentlich verbessert (§ 4 Abs. 11 WTG).

- Die **Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume** sollte im Entwurf des WTG ein haushaltsähnliches Zusammenleben in kleinen Gruppen erlauben und fördern.

Im in Kraft getretenen WTG soll die Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume ein an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientiertes Zusammenleben in kleinen Gruppen erlauben und fördern (§ 20 Abs. 1 WTG).

- Die **Zuordnung von Bädern** zu Zimmern wurde verändert. Im Entwurf der WTG DVO gab es neben der Vorgabe, dass jedem Zimmer ein eigenes Duschbad zugeordnet sein soll, die Möglichkeit, ein Bad für zwei Personen (= Tandemlösung) zu errichten.

Im in Kraft getretenen WTG ist ein eigenes Duschbad mit WC vorgegeben und die Tandemlösung ist nur ausnahmsweise zulässig (§ 7 Abs. 1 WTG DVO).

Ausnahmen hiervon sind nicht geregelt, im Inkrafttretenserlass zum neuen WTG vom 13.11.2014 ist nur klargestellt, dass rein finanzielle Argumente keine Ausnahme darstellen.

Wie schon in der gemeinsamen Stellungnahme der Landschaftsverbände und der kommunalen Spitzenverbände vom 09.09.2013 angesprochen, ist an dieser Stelle mit Mehrkosten zu rechnen, da zwei Einzelbäder um 7.500 € teurer sind als ein Tandembad.

Das Bauministerium (MBWSV) beabsichtigt, seine Förderung pro Platz um 4.000 € zu erhöhen.

- Im Entwurf des WTG darf die **Nettogrundfläche** je Nutzerin oder Nutzer 45 qm nicht unterschreiten (§ 6 Abs. 3 WTG DVO). In der bisherigen Durchführungsverordnung zum WTG gab es die Unterscheidung in „40 qm je Bewohner“ und „für Rollstuhlfahrer zusätzlich 10 qm“.

Wegen der unterschiedlichen Zusammensetzung der Einrichtungen mit diesen beiden Zielgruppen wurde in der gemeinsamen Stellungnahme der Landschaftsverbände und der kommunalen Spitzenverbände vom 09.09.2013 die Beibehaltung der bisherigen Regelung angeregt. Dieser Anregung der Landschaftsverbände wurde nicht gefolgt, so dass es - wie im Entwurf des WTG vorgesehen - bei der Regelung mit 45 qm Nettogrundfläche je Nutzerin oder Nutzer bleibt.

4.2 Ambulant betreute Wohngemeinschaften

a. Selbstverantwortete Wohngemeinschaften (§§ 24, 25 WTG)

- Bei der Definition der selbstverantworteten Wohngemeinschaften (§ 24 Abs. 2 WTG) wurde im in Kraft getretenen WTG ergänzt, dass neue Nutzerinnen und Nutzer nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen werden können.
- Außerdem wurde im in Kraft getretenen WTG ergänzt, dass Entscheidungen der Nutzerinnen und Nutzer oder ihrer rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter, die nicht einstimmig getroffen werden, keinen Einfluss auf den Status der selbstverantworteten Wohngemeinschaft haben (§ 24 Abs. 2 WTG).
- Im in Kraft getretenen WTG wurde jetzt noch klarer formuliert, dass selbstverantwortete Wohngemeinschaften nicht dem WTG und der WTG DVO unterfallen (§ 25 Abs. 1 WTG).
- Für ambulante Dienste, die in selbstverantworteten Wohngemeinschaften tätig werden, wurde im in Kraft getretenen WTG noch klarer formuliert, dass für sie die Regelungen des WTG und der WTG DVO genauso wie für alle anderen ambulanten Dienste auch gelten (§ 25 Abs. 2 WTG).
- Im Entwurf des WTG sollte bei der Prüfung der zuständigen Behörde, ob die Voraussetzungen für eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft vorliegen, die Selbsteinschätzung der Nutzerinnen und Nutzer bisher nur besonders berücksichtigt werden.

Nunmehr ist die Selbsteinschätzung der Nutzerinnen und Nutzer vorrangig zu berücksichtigen (§ 30 Abs. 1 WTG).

b. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (§ 26 WTG)

- Bei den Anforderungen an die Wohnqualität von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften gab es bezogen auf die Zuordnung von Bädern im Entwurf der WTG DVO nur die Vorgabe, dass für jeweils vier Nutzerinnen und Nutzer ein Duschbad mit WC vorhanden sein muss (§ 25 Abs. 1 WTG-DVO). In der in Kraft getretenen WTG DVO wurde nun ergänzt, dass für Wohngemeinschaften in Neubauten mindestens Tandembäder vorzuhalten sind.
- Die Möglichkeit von Besuchen wird im in Kraft getretenen WTG zusätzlich eingeschränkt, wenn ein besonderer therapeutischer Zweck verfolgt wird und dieser durch mögliche Besuche gefährdet ist (§ 26 Abs. 5 WTG).
- Im Entwurf des WTG war bisher nur geregelt, dass für Wohngemeinschaften mit Wohnraum für mehr als zwölf Nutzerinnen und Nutzer die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot entsprechend gelten.

Im nunmehr in Kraft getretenen WTG ist zusätzlich geregelt, dass die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot auch entsprechend gelten, wenn eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter in einem Gebäude Wohnraum für mehr als 24 Nutzerinnen und Nutzer in Wohngemeinschaften bereitstellt (§ 26 Abs. 6 WTG).

- Im Entwurf des WTG war die Verlängerung des Abstands der Regelprüfung der zuständigen Behörde damit verknüpft, dass bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden und nach der letzten Regelprüfung eine weitere Prüfung durch den MDK, den Prüfdienst der privaten Pflegeversicherung oder eine vergleichbare gesetzliche Regelprüfung stattgefunden hat und zu keinem anderen Ergebnis geführt hat.

Im nunmehr in Kraft getretenen WTG wurden die Vorgaben darauf reduziert, dass bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden (§ 30 Abs. 3).

4.3 Servicewohnen

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen, wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen), verbunden ist. Dies sind in der Regel keine Angebote der Eingliederungshilfe.

4.4 Ambulante Dienste

Im in Kraft getretenen WTG wurde noch klarer als im Entwurf des WTG formuliert, dass für ambulante Dienste, die in selbstverantworteten Wohngemeinschaften tätig werden, die Regelungen des WTG und der WTG DVO genauso wie für alle anderen ambulanten Dienste auch gelten (§ 25 Abs. 2 WTG).

4.5 Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Hierzu gehören Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeiteinrichtungen. Diese sind regelmäßig keine Angebote der Eingliederungshilfe. Kurzzeitunterbringungen finden in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot statt.

4.6 Finanzielle Auswirkungen

In der Vorlage 13/2845/1 wurde davon ausgegangen, dass die jährliche Regelprüfung bei den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und den in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften tätigen ambulanten Diensten zu erhöhten qualitativen und quantitativen Belastungen bei der Zusammenarbeit mit den nach dem WTG zuständigen Behörden führen.

Im nunmehr in Kraft getretenen WTG wurde die Möglichkeit der Verlängerung des Prüfrhythmus vereinfacht. Somit geht das MGEPA von keinen zusätzlichen wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen aus.

L u b e k